

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen sind für alle geschäftlichen Beziehungen und Rechtsgeschäfte mit uns (Verkäufer) verbindlich, soweit sie mit unseren Leistungen und Lieferungen im Zusammenhang stehen und gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen in der jeweiligen bekannten, aktuellen Form als vereinbart. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers werden von uns nicht anerkannt. Eines besonderen Widerspruchs bedarf es nicht. Abweichende Vereinbarungen sind nur insoweit anerkannt, als eine ausdrücklich schriftliche Bestätigung des Geschäftsführers vorliegt.

2. Angebote

Angebote sind freibleibend. Proben, Muster, Prospekte sowie Gewichts- Leistungs- und Farbangaben sind nur annähernd maßgebend, wenn sie von uns nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Technische Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Angebotsunterlagen (Zeichnungen usw.) bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf das Urheberrecht wird hingewiesen. Jedes unserer Angebote ist von dem Käufer auf seine Vollständigkeit, Richtigkeit und Übereinstimmung mit der Ausschreibung hin zu überprüfen. Der daraus resultierende Vertrag kommt nur im Rahmen unseres Angebotes mit dem Käufer zustande. Aufträge gelten erst nach schriftlicher Bestätigung als angenommen. Die Warenlieferung bzw. die Rechnung ersetzt die Auftragsbestätigung. Soweit Verkaufsgestellte oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag / Werkvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

3. Preise

Die Preise verstehen sich stets zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Zur Berechnung kommen die am Tage der Bereitstellung zur Lieferung gültigen Preise der Ware. Dieses gilt auch bei Teillieferungen aus Abrufaufträgen, es sei denn, dass Festpreise ausdrücklich vereinbart wurden. Sie gelten grundsätzlich ab Lager bzw. ab Werk.

4. Lieferung, Versand und Gefahrenübergang

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer unverzüglich mit. Teillieferungen gelten als selbstständige Lieferungen. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten, innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen, in Verzug ist. Die Lieferfrist verlängert sich, auch innerhalb des Verzuges, angemessen bei Eintritt höherer Gewalt (auch Aussperrungen, Störungen der Betriebe oder des Transports) und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht verschuldet hat. Verzug und Ausbleiben (Unmöglichkeit) der Lieferung hat der Verkäufer solange nicht zu vertreten, als ihn, seine Erfüllungsgehilfen und Vorlieferanten kein Verschulden trifft. Im übrigen haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat der Verkäufer Schadenersatz zu leisten, so beschränkt sich ein dem Käufer zustehender Schadenersatzanspruch, sofern der Vertrag mit einer gewerblichen Tätigkeit des Käufers zusammenhängt, auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens aber auf 10 % vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung,

der infolge der Verspätung bzw. Nichtlieferung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit der Verkäufer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haftet. Versandwege und -mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Wahl des Verkäufers überlassen. Der Verkäufer ist berechtigt, zu Lasten des Käufers eine Transport- und Bruchversicherung abzuschließen. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers bei dem Verkäufer oder dem Vorlieferanten gelagert. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Lieferung an Baustelle oder Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen bis zum Ende einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfahrstraße. Das Abladen der Ware und Lagern, auch bei unbesetztem Anlieferungsort erfolgt auf Gefahr und Risiko des Käufers, auch wenn es durch unsere Mitarbeiter geschieht.

5. Rücknahme, Nichterfüllung und Rücktritt

Für Rücknahmen von Waren oder Aufhebungen von Bestellungen ist unser vorheriges schriftliches Einverständnis erforderlich. Bei Rücknahme der Ware ist der Käufer verpflichtet, 20 % zuzüglich MwSt, des Lieferwertes an den Verkäufer zu zahlen. Bei Aufhebungen von Bestellungen oder Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer können wir unbeachtet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % des Verkaufspreises zzgl. gesetzliche MwSt. als Entschädigung ohne Nachweis fordern. Darüber hinaus hat uns der Käufer alle Aufwendungen zu ersetzen, die uns durch eventuellen Transport und Bearbeitung von Materialien entstehen.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1. Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Mangelhafte Gegenstände sind zur Besichtigung bereitzuhalten oder auf Verlangen an uns zurückzuschicken.

6.2. Soweit nach 6.1.) ein Mangel festgestellt ist, haben wir das Recht der Nachbesserung oder des Ersatzes nach unserer Wahl. Bei der Nachbesserung oder der Ersatzleistung leisten wir gem. § 476 a BGB jedoch mit der Einschränkung, dass Versandkosten nicht von uns erstattet werden, wenn diese 20% des Wertes des Liefergegenstandes übersteigen. .

Weiter ist unsere Leistungspflicht aus § 476 a BGB bezüglich der gesamten Nachbesserungskosten in Höhe des Auftragswertes der beanstandeten Ware begrenzt. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Sollte die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlagen, kann der Käufer Wandlung oder Minderung des Kaufpreises verlangen. Sonstige Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz bestehen nur in der Höhe, der durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Darüber hinaus gehender Schadenersatz wird nicht geleistet. Auch nicht wegen mittelbarer oder unmittelbarer Schäden.

6.3. Soweit sich Schadenersatzansprüche aus Verzug, wegen Nichterfüllung, aus unerlaubter Handlung, aus positiver Vertragsverletzung, wegen Unmöglichkeit der Leistung oder aus Verschulden bei Vertragsabschluss herleiten, sind sie sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder bei vertraglichen Hauptleistungspflichten fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen. In jedem Fall beschränkt sich unsere Schadenersatzpflicht

Boyd Regeltechnik GmbH – Hohe Straße 1a – 06132 Halle/Saale
Tel.: (0345) 77285 - 0
Fax: (0345) 77285 - 25
E-mail: info@boyd-regeltechnik.de
Internet: http://www.boyd-regeltechnik.de

auf den nachgewiesenen Schaden, höchstens jedoch in Höhe des Rechnungswertes der schadensverursachenden Ware, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Käufer unter Berücksichtigung des Mangels den geschuldeten Kaufpreisteil nicht bezahlt hat.
Bei Verlust oder Beschädigung von Daten oder Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Unsere Zahlungsansprüche sind mit erfolgter Leistung und Inrechnungstellung fällig. Anzahlungen können verlangt werden. Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils ältesten offenen Forderungen nach unserer Wahl verrechnet, entgegenstehende Bestimmungen des Einzahlers sind unwirksam. Eventuell eingeräumte Skontoabzüge dürfen nur vorgenommen werden, wenn keine Zahlungsrückstände bestehen. Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und ebenso wie Schecks, vorbehaltlich der Einlösung zahlungshalber hereingenommen. Diskont- und Wechselspesen, sowie Auslagen gehen zu Lasten des Schuldners und sind sofort fällig. Verzugszinsen sind mindestens in Höhe von 4 % über dem Bundesbankdiskontsatz vereinbart. Wir sind berechtigt, weiteren Verzugschaden geltend zu machen.
Bei Verzug oder der Kenntnis, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt sind wir berechtigt:

- a) von allen unsererseits noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten;
- b) Lieferung oder Leistung nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen;
- c) sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf Zahlungsvereinbarungen oder Fälligkeiten, auch wenn dafür noch nicht fällige Wechsel abgegeben wurden, sofort geltend zu machen

7.2. Sind Gegenansprüche des Käufers von uns anerkannt bzw. sind diese gerichtlich festgestellt, so kann der Käufer mit seinen Gegenansprüchen gegenüber unseren Ansprüchen aufrechnen bzw. seine Leistung verweigern oder sie zurückhalten. Liegen die Fälle der Anerkennung von Gegenansprüchen durch uns bzw. deren gerichtliche Feststellung nicht vor, kann der Käufer wegen seiner Gegenansprüche seine Leistung nicht verweigern oder sie zurückhalten sowie mit ihnen aufrechnen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gesamte von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, und zwar bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrunde, gegen den Käufer zustehen. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte Warenlieferungen bezahlt wird. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

Der Käufer verpflichtet sich schon heute, die Verarbeitung und / oder Weiterveräußerung unserer Ware nur im üblichen Geschäftsverkehr vorzunehmen und auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen bzw. unsere Bedingungen, soweit sie den Eigentumsvorbehalt betreffen, anzuwenden. Er tritt seine, durch die Verarbeitung und / oder Weiterveräußerung entstehende Forderung bereits zum Zeitpunkt unserer Lieferung automatisch an uns ab, selbst wenn er seinerseits diese Ware oder einen Teil davon bereits an uns bezahlt hat (Vorbehaltsware zur Absicherung der Saldoforderung). Die Verfügungsberechtigung des Käufers über das Vorbehaltsmaterial wird daher davon abhängig gemacht, dass die Kaufpreis- oder Werklohnforderung auf uns übergeht und der Käufer sich seinerseits das Eigentum im gleichen Umfang, wie es in diesem Abschnitt festgelegt ist, vorbehält.

Im Falle der Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung der von uns gelieferten Ware, die im übrigen ohne unsere Verpflichtung erfolgt, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu, und zwar unter Ausschluss der Einschränkungen der § 946, 947 Abs. 2, 948 und 950 BGB. Forderungen, die dem Käufer aus der Verarbeitung und / oder Weiterveräußerung be- oder verarbeiteter, vermischter und umgebildeter Ware erwachsen, gelten vom Zeitpunkt unserer Lieferungen an als an uns abgetreten, und zwar in der Höhe des anteiligen Wertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware. Wird die von uns gelieferte Ware zusammen mit Waren Dritter verarbeitet und / oder weiterveräußert, so gilt die Forderung aus der Verarbeitung und / oder Weiterveräußerung bis zu der Höhe als abgetreten, die dem Wert des Anteils unserer Ware entspricht, gleich ob die Verarbeitung und / oder Weiterveräußerung im ganzen oder in

Teilpartien an einen oder mehrere Abnehmer erfolgt.

Wir sind jederzeit berechtigt, die Abtretung den Drittenwerbern bekannt zu geben. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf unser Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und über die aus der Verarbeitung und / oder Weiterverkauf entstandenen Forderung zu erteilen.

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Verarbeitung und / oder Weiterveräußerung im üblichen Geschäftsverkehr einzuziehen, jederzeitigen Widerruf behalten wir uns vor. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass weder unser Eigentum an der gelieferten Ware noch unsere Rechte an den abgetretenen Forderungen in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden; er hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Gefahr einer derartigen Beeinträchtigung durch Dritte gegeben oder zu befürchten ist. Weigert sich ein Drittschuldner, die Abtretung anzuerkennen, so weist der Käufer schon jetzt unwiderruflich seinen Schuldner zur Zahlung der Forderung an uns an. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers die für uns bestehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als sie den Wert unserer Saldoforderung um mehr als 20 % übersteigt.

9. Software

Vorbehaltlich anderer schriftlicher Einigungen dürfen Softwareprogramme sowie dazugehörige Dokumentationen, die dem Besteller zur Verfügung gestellt werden, nur zum Betrieb der vorher bestimmten und uns schriftlich benannten Geräte verwendet werden. Der Besteller erhält an der Software das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Benutzungsrecht. Er darf Programme ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigen, ändern oder Dritten zugänglich machen. Diese Bestimmungen gelten auch für geänderte oder ergänzte Programme. Im Falle einer Weiterveräußerung bzw. Übertragung wird der Besteller dem Übernehmer die Verpflichtungen dieser Bestimmung auferlegen. Ergänzend zu den Bestimmungen in Ziffer 6 übernehmen wir bei der Software nur die Verpflichtung, diese nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen und zu pflegen, wir erteilen jedoch insbesondere keine Zusage hinsichtlich deren Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck und ggf. die vollständige Fehlerbeseitigung.

10. Montage / Inbetriebnahme

Für etwaige zur Lieferung hinzutretende Montage- / Inbetriebnahmeleistungen gelten unsere entsprechenden Bedingungen für Montage oder Inbetriebnahme.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen mit uns, auch für Scheck- und Wechselverpflichtungen, ist Halle Gerichtsstand und nach unserer Wahl Erfüllungsort Halle oder der Versandort der jeweiligen Ware. Gerichtsstandsvereinbarung wird auch für die Fälle getroffen, in denen der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Abschluss des Vertrages seinen Wohn-/ Geschäftssitz aus dem Inland heraus verlegt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Salvatorische Klausel

Der Vertrag zwischen uns und dem Käufer einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.